

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

## A) FESTSETZUNGEN

### 1. Geltungsbereich

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### 2. Art der baulichen Nutzung

= Sondergebiet Hotel gemäß § 10 BauNVO

### 3. Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl.

- = Baugrenze
- = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- = Zahl der Vollgeschosse (Hallenbad)
- GRZ = Grundflächenzahl
- GFZ = Geschoßflächenzahl
- = unterschiedliche Gebäudehöhen (I, III)

Ein eingeschossiges Hallenbad (bis zu einer Fläche von 235 m<sup>2</sup>) darf ausnahmsweise die festgesetzte GRZ bzw. GFZ um 0,1 überschreiten.

### 4. Bauweise

= offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

### 5. Darstellung

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise einheitlich folgendermaßen dargestellt:

-	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
-	Bauweise

Sondergebiet Hotel

### 6. Öffentliche Verkehrsflächen

- = Straßenbegrenzungslinie
- = öffentliche Verkehrsfläche, einschl. der Fußwege

### 7. Garagen und Stellplätze

- TGo = Tiefgarage
- = Zu- bzw. Ausfahrt zur Tiefgarage und zu den oberirdischen Stellplätzen

Auf dem Hotelgrundstück dürfen max. 5 Stellplätze oberirdisch angelegt werden; die erforderlichen Stellplätze für die gesamte Hotelanlage müssen in der Tiefgarage nachgewiesen werden.

### 8. Baugestaltung und Bauausführung

Die örtliche Bauvorschrift und die Baumschutzverordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen sind Inhalt dieses Bebauungsplanes.

- = Firstrichtung
- = zu erhaltende Bäume

### 9. Immissionsschutz

Zur Vermeidung und Minderung von Immissionen (Verkehrslärm) sind bei den Fenstern, die Blickkontakt mit der Klammsstraße haben, Schallschutzfenster der Klasse III (VDI 2719) einzubauen.

## B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- vorhandenes Hauptgebäude
- vorhandenes Nebengebäude, das abgebrochen werden muß
- abgeschirmte oberirdische Stellplätze

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 09.11.1989
2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.12.1989 bis 12.01.1990
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.04.1990 bis 11.05.1990 und 13.05.1991 bis 14.06.1991
4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB am 29.08.1991
5. PRÜFUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN Nr. 222-4622.1-GAP-6-4 (91) § 11 BauGB vom 16.12.1991
6. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG am 23.01.1992 § 12 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 66 und 75 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 24.01.1992

Neidlinger

1. Bürgermeister

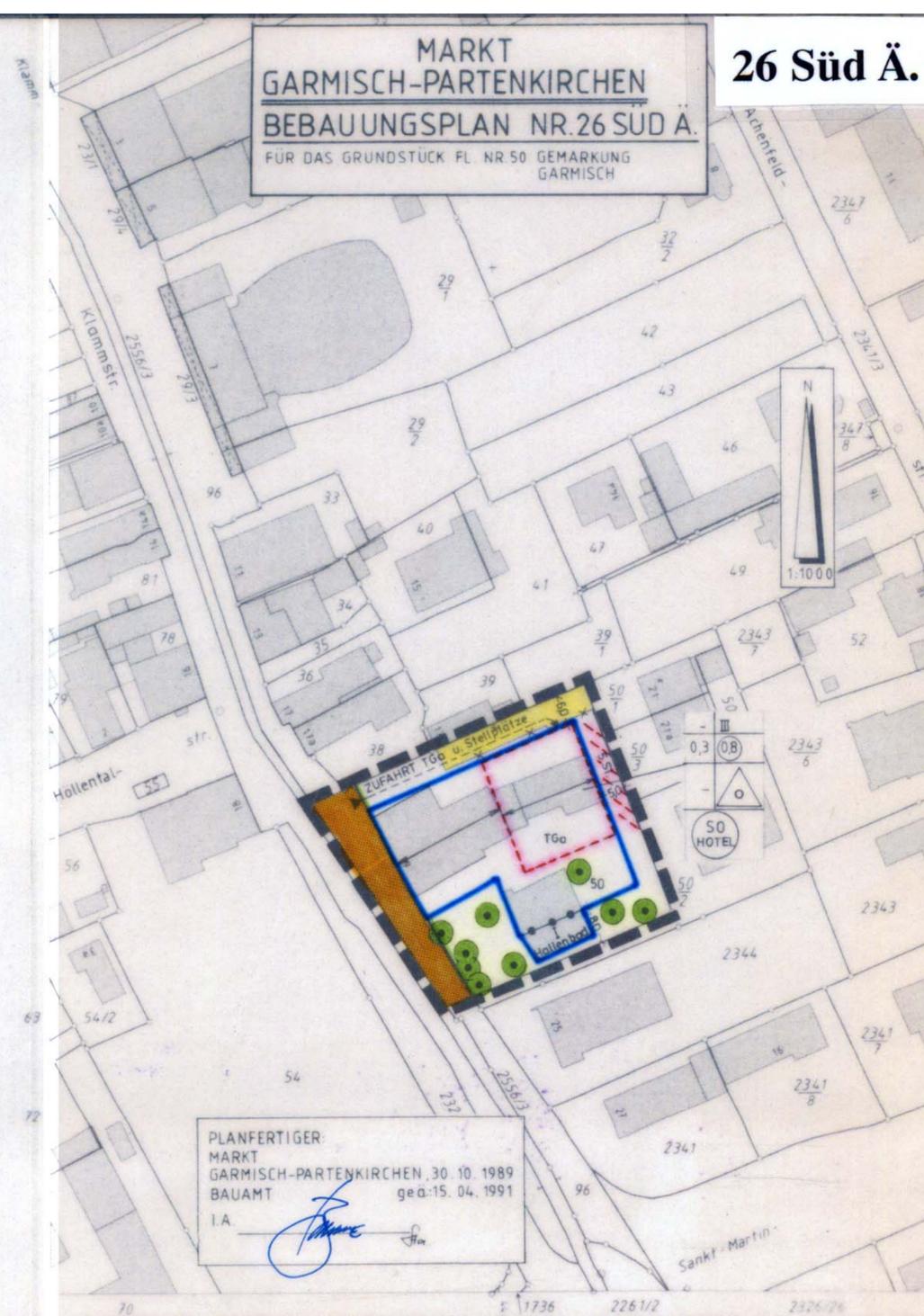


Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 16.12.1991 Az. 222-4622.1-GAP-6-4 (91) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.



Regierung von Oberbayern  
I.A.

Dr. Simon  
Abteilungsleiter



26 Süd Ä.